

RS Vwgh 1992/9/16 92/01/0544

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 16.09.1992

Index

41/02 Passrecht Fremdenrecht

49/01 Flüchtlinge

Norm

AsylG 1968 §1;

FKonv Art1 AbschnA Z2;

Rechtssatz

Ergeben sich aus dem Vorbringen des Asylwerbers keinerlei Anhaltspunkte dafür, daß den iranischen Behörden seine regimefeindlichen Aktionen bekannt geworden wären und ihm deshalb konkrete Maßnahmen gedroht hätten, und konnte der Asylwerber keinerlei Umstände dafür glaubhaft machen, daß aus objektiver Sicht gesagt werden könnte, sein weiterer Verbleib im Iran wäre unerträglich gewesen, was aber Voraussetzung für die Feststellung seiner Flüchtlingseigenschaft wäre (Hinweis E 13.11.1985, 85/01/0227), besteht kein Rechtsanspruch, als Flüchtling anerkannt zu werden.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1992:1992010544.X01

Im RIS seit

16.09.1992

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at